

Home>Klage vor Gericht>Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen>Erbrecht

Erbrecht

Italien

**Artikel 78 Buchstabe a - die Namen und Kontaktdaten der für Anträge auf Vollstreckbarerklärung gemäß Artikel 45 Absatz 1 und für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über derartige Anträge gemäß Artikel 50 Absatz 2 zuständigen Gerichte oder Behörden**

Berufungsgericht (*corte d'appello*)

Die Kontaktdaten aller Berufungsgerichte finden Sie unter dieser Adresse: [https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg\\_4.wp](https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_4.wp) – zunächst RICERCA anklicken und dann unter TIPO UFFICIO den „Corte d'Appello“ auswählen (die anderen Felder ignorieren).

**Artikel 78 Buchstabe b - die in Artikel 51 genannten Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf**

Kassationsgerichtshof (*Corte Suprema di Cassazione*)

Piazza Cavour

00193 Roma (RM)

Italien

Tel.: +39 06 68831

Fax: +39 06 6883423

Website: <http://www.cortedicassazione.it/>

Örtlicher Feiertag: 29. Juni

In Italien kann eine Rechtsbeschwerde (*ricorso per cassazione*) eingelegt werden.

**Artikel 78 Buchstabe c - die einschlägigen Informationen zu den Behörden, die für die Ausstellung des Zeugnisses nach Artikel 64 zuständig sind**

Notare

Die Kontaktdaten der Notare (*notai*) finden Sie unter dieser Adresse: [http://www.notariato.it/it/utilita/ricerca\\_notai.jsp](http://www.notariato.it/it/utilita/ricerca_notai.jsp).

**Artikel 78 Buchstabe d - die in Artikel 72 genannten Rechtsbehelfe**

Beschwerde (*reclamo*) nach Artikel 739 der Zivilprozessordnung.

a)

Das für den Aufenthaltsort des Notars zuständige Gericht der untersten Ebene (*tribunale*), das mit drei Richtern besetzt ist (*in composizione collegiale*).

b)

Die Kontaktdaten aller Gerichte der untersten Ebene (*tribunali*) finden Sie unter dieser Adresse: [https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg\\_4.wp](https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_4.wp) – zunächst RICERCA anklicken und dann unter TIPO UFFICIO das „Tribunale“ auswählen (die anderen Felder ignorieren).

c)

Eine Beschwerde nach Artikel 739 der Zivilprozessordnung wird per Antrag beim Gericht der untersten Ebene eingelegt, das in geschlossener Sitzung (*in camera di consiglio*) im Eilverfahren entscheidet. Die Beschwerde muss innerhalb von zehn Tagen eingelegt werden, nachdem über die Entscheidung der Behörde eine Mitteilung (*comunicazione*) an eine einzelne Partei bzw. eine Benachrichtigung (*notificazione*) an mehrere Parteien ergangen ist.

Letzte Aktualisierung: 25/03/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.